

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Mai 2016

Nr. 2016/799

Witterswil: Erschliessungsplan „Gehweg Sonnenrain“ mit Längenprofil und Querschnitten

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan „Gehweg Sonnenrain“ mit Längenprofil und Querschnitten zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im Zusammenhang mit dem zweigleisigen Ausbau der BLT-Linie nach Flüh soll der Traubenweg bis zur Haltestelle Sonnenrain auf der Südseite der Gleise verlängert und als Fussweg klassiert werden. Dadurch kann der Zugang zur bestehenden Haltestelle verkürzt resp. verbessert werden. Mit dem vorliegenden Erschliessungsplan, dem die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zukommt, werden dazu die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. September 2015 bis zum 23. Oktober 2015. Innerhalb der Auflagefrist sind Einsprachen eingegangen, die der Gemeinderat am 9. November 2015 abwies und gleichzeitig die Planung beschloss. Am 24. November 2015 wurde der Entscheidung den Einsprechern eröffnet. Dagegen wurde am 9. Dezember 2015 beim Regierungsrat eine Beschwerde eingereicht. Mit Schreiben vom 20. Januar 2016 haben die Beschwerdeführer ihre Beschwerde zurückgezogen, worauf das Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 4. Februar 2016 die Beschwerde infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan „Gehweg Sonnenrain“ mit Längenprofil und Querschnitten der Einwohnergemeinde Witterswil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan „Gehweg Sonnenrain“ kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Witterswil wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Mai 2016 den Plan auch digital zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).

- 3.5 Die Einwohnergemeinde Witterswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil, mit 1 gen. Plan (später),
mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Witterswil: Genehmigung Erschliessungsplan „Gehweg Sonnenrain“ mit Längenprofil und Querschnitten)